



## URTEIL DES GERICHTSHOFS (Große Kammer)

31. Mai 2023

“Vorlage zur Vorabentscheidung - Datenschutzgrundverordnung - Weiterverarbeitung personenbezogener Daten - Unterlassungsanspruch aus Art. 17, 18 DSGVO - Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten - bestehen eines unionsrechtlichen Unterlassungsanspruchs der betroffenen Personen - Möglichkeit des Rückgriffs auf das nationale Recht - Begriff des immateriellen Schadens im Sinne von Art. 82 Abs. 1 DSGVO”

In der Rechtssache C-655/23

betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV, eingereicht vom Bundesgerichtshof (Deutschland) am 7. November 2023, beim Gerichtshof eingegangen am 8. November 2023, in dem Verfahren

### **IP**

Kläger, Berufungsbeklagter und Revisionskläger

Vertreten durch: Santiago Alexander Gomez und Helena Theuringer

gegen

### **Quirin Privatbank AG**

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte

Vertreten durch: Naod Pablo de Oliveira Mekonnen und Denis Sieber

erlässt

DER GERICHTSHOF (Große Kammer)

unter Mitwirkung der Richterin Maika Leonie Brussig, der Richterin Paula Schmieta und des Richters Dominik Gawantka.

sowie der Generalanwältinnen Maja Weiss und Jessica Adjei,

aufgrund des schriftlichen Verfahrens und der mündlichen Verhandlung vom 31. Mai 2024,

unter Berücksichtigung der Erklärung

- der Klägerseite, vertreten durch Santiago Alexander Gomez und Helena Theuringer
- der Beklagtenseite, vertreten durch Naod Pablo de Oliveira Mekonnen und Denis Sieber
- der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Sara Moghaddamnia, Alexis Bêche und Emil Streif
- der Hellenischen Republik, vertreten durch Harald Georg Schmunkamp und Inna Gnidash
- der Republik Ungarn, vertreten durch Lola Klein und Niklas Kemper
- des Königreichs Spanien, vertreten durch Patrick Bender und David Spahn
- und der Republik Irland, vertreten durch Marius Plenio und Kiarash Karbalaireza

nach Anhörung des Schlussantrags der Generalanwältinnen Maja Christin Weiss und Jessica Adjei

in selbiger Sitzung folgendes

## **URTEIL**

1 Das Vorabentscheidungsverfahren betrifft die Auslegung von Art. 17 Abs. 1 und Art. 82 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

2 Es ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen dem Kläger IP und der Beklagten Quirin Privatbank AG zur unrechtmäßigen Weitergabe von personenbezogenen Daten, die von der Beklagtenpartei in einem Bewerbungsverfahren erlangt worden sind.

3 In der Ausgangsinstanz verurteilte das LG Darmstadt die Beklagte zur Unterlassung der Datenweitergabe und zur Zahlung von Schadensersatz i. H. v. 1.000 € an den Kläger (Urteil vom 26.05.2020 - 13 O 244/19). Das OLG Frankfurt am Main bestätigte den

Unterlassungsanspruch, verneinte aber einen Anspruch auf Schadensersatz (Urteil vom 02.03.2022 - 13 U 206/20). Der BGH beschloss die Aussetzung des Verfahrens und legte dem EuGH gem. Art. 267 AEUV Fragen zur Vorabentscheidung vor (Beschluss vom 26.09.2023 - VI ZR 97/22).

## **Rechtlicher Rahmen**

### Unionsrecht

4 *Art. 8 der Grundrechtecharta der Europäischen Union legt fest:*

“(1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.

(2) Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.

(3) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.”

5 *Art. 16 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bestimmt:*

“Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.”

6 *Die Erwägungsgründe 85 und 164 der DSGVO lauten:*

“(85) Eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten kann – wenn nicht rechtzeitig und angemessen reagiert wird – einen physischen, materiellen oder immateriellen Schaden für natürliche Personen nach sich ziehen, wie etwa Verlust der Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten oder Einschränkung ihrer Rechte, Diskriminierung, Identitätsdiebstahl oder -betrug, finanzielle Verluste, unbefugte Aufhebung der Pseudonymisierung, Rufschädigung, Verlust der Vertraulichkeit von dem Berufsgeheimnis unterliegenden Daten oder andere erhebliche wirtschaftliche oder gesellschaftliche Nachteile für die betroffene natürliche Person. Deshalb sollte der Verantwortliche, sobald ihm eine

Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird, die Aufsichtsbehörde von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich und, falls möglich, binnen höchstens 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, unterrichten, es sei denn, der Verantwortliche kann im Einklang mit dem Grundsatz der Rechenschaftspflicht nachweisen, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt. Falls diese Benachrichtigung nicht binnen 72 Stunden erfolgen kann, sollten in ihr die Gründe für die Verzögerung angegeben werden müssen, und die Informationen können schrittweise ohne unangemessene weitere Verzögerung bereitgestellt werden.

(164) Hinsichtlich der Befugnisse der Aufsichtsbehörden, von dem Verantwortlichen oder vom Auftragsverarbeiter Zugang zu personenbezogenen Daten oder zu seinen Räumlichkeiten zu erlangen, können die Mitgliedstaaten in den Grenzen dieser Verordnung den Schutz des Berufsgeheimnisses oder anderer gleichwertiger Geheimhaltungspflichten durch Rechtsvorschriften regeln, soweit dies notwendig ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit einer Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses in Einklang zu bringen. Dies berührt nicht die bestehenden Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zum Erlass von Vorschriften über das Berufsgeheimnis, wenn dies aufgrund des Unionsrechts erforderlich ist.“

7 *Art. 17 Abs. 1 DSGVO bestimmt:*

„(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

[...]

d) Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet“

8 *Art. 18 Abs. 1 der DSGVO legt fest:*

„Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

[...]

b) die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffene Person die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt;

[...]“

9 *Art. 79 der DSGVO bestimmt:*

„(1) Jede betroffene Person hat unbeschadet eines verfügbaren verwaltungsrechtlichen oder außergerichtlichen Rechtsbehelfs einschließlich des Rechts auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 77 das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf, wenn sie der Ansicht ist, dass die ihr aufgrund dieser Verordnung zustehenden Rechte infolge einer nicht im Einklang mit dieser Verordnung stehenden Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verletzt wurden.

(2) Für Klagen gegen einen Verantwortlichen oder gegen einen Auftragsverarbeiter sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter eine Niederlassung hat. Wahlweise können solche Klagen auch bei den Gerichten des Mitgliedstaats erhoben werden, in dem die betroffene Person ihren Aufenthaltsort hat, [...].“

10 *Art. 82 Abs. 1 der DSGVO lautet:*

„(1) Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

[...]

(6) Mit Gerichtsverfahren zur Inanspruchnahme des Rechts auf Schadenersatz sind die Gerichte zu befassen, die nach den in Artikel 79 Absatz 2 genannten Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats zuständig sind.“

11 *Art. 83 Abs. 1 der DSGVO sieht vor:*

„Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen gemäß diesem Artikel für Verstöße gegen diese Verordnung gemäß den Absätzen 4, 5 und 6 in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

[...]“

### Deutsches Recht

12 *Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland lautet:*

“Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.”

13 *Art. 2 Abs. 1 GG bestimmt:*

“Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.”

Das BVerfG leitet in ständiger Rechtsprechung ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht gem. Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG her (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983, 1 BvR 209/83).

14 *§ 253 des Bürgerlichen Gesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland lautet:*

„(1) Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann Entschädigung in Geld nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden.

(2) Ist wegen einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder sexuellen Selbstbestimmung Schadensersatz zu leisten, kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.“

15 *§ 823 BGB legt fest:*

“(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines an deren bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.”

16 § 1004 Abs. 1 BGB bestimmt:

„Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.“

## **Ausgangsverfahren und Vorlagefragen**

### Ausgangsverfahren

17 Der Kläger befand sich bei der beklagten Privatbank in einem Bewerbungsprozess, der über das Online-Portal Xing stattfand. Im Zuge dessen versandte eine Mitarbeiterin der Beklagten über den Messenger-Dienst des Portals am 23. Oktober 2018 eine nur für den Kläger bestimmte Nachricht auch an eine dritte, nicht am Bewerbungsprozess beteiligte Person. Die Nachricht hatte den folgenden Inhalt:

*"Lieber Herr K[Nachname des Klägers], ich hoffe es geht Ihnen gut! Unser Leiter - Herr R[...] - findet ihr Händler Profil sehr interessant. Jedoch können wir Ihre Gehaltsvorstellungen nicht erfüllen. Er kann 80k + variable Vergütung anbieten. Wäre das unter diesen Gesichtspunkten weiterhin für Sie interessant? Ich freue mich von Ihnen zu hören und wünsche Ihnen einen guten Start in den Dienstag. Viele Grüße, I[...] J[...]"*

18 Der Dritte, der mit dem Kläger vor einiger Zeit in derselben Holding gearbeitet hatte und ihn deshalb kannte, leitete die Nachricht an den Kläger weiter und fragte, ob es sich um eine Nachricht für den Kläger handele und ob dieser auf Stellensuche sei.

19 Der Kläger macht geltend, sein - immaterieller - Schaden liege nicht im abstrakten Kontrollverlust über die offenbarten Daten, sondern darin, dass nunmehr mindestens eine weitere Person, die den Kläger und potentielle wie ehemalige Arbeitgeber kenne, über Umstände Kenntnis habe, die der Diskretion unterlägen. Es sei zu befürchten, dass der in der gleichen Branche tätige Dritte die in der Nachricht enthaltenen Daten weitergegeben habe oder sich durch ihre Kenntnis als Konkurrent auf etwaige Stellen im Bewerbungsprozess einen Vorteil habe verschaffen können. Zudem empfinde er das "Unterliegen" in den Gehaltsverhandlungen als Schmach, die er nicht an Dritte - vor allem nicht an potentielle Konkurrenten - weitergegeben hätte.

20 Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, es künftig zu unterlassen, personenbezogene Daten über den Kläger, die im Zusammenhang mit seiner Bewerbung stehen, zu verarbeiten / verarbeiten zu lassen, wenn dies geschieht wie in der Nachricht über das Portal Xing an Herrn F. W. am 23. Oktober 2018, und an den Kläger immateriellen Schadensersatz von mindestens 2.500 € zu zahlen.

21 Das Landgericht hat der Klage teilweise stattgegeben, die Beklagte antragsgemäß zur Unterlassung verurteilt und dem Kläger einen Betrag in Höhe von 1.000 € nebst Zinsen zuerkannt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht das Urteil des Landgerichts hinsichtlich des geltend gemachten Anspruchs auf immateriellen Schadensersatz abgeändert und die Klage insoweit abgewiesen.

22 Das Berufungsgericht hat angenommen, dem Kläger stehe gegen die Beklagte aus Art. 17 Abs. 1 DSGVO ein Anspruch auf Unterlassung der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu, sofern diese in der Form erfolge wie mit der streitgegenständlichen Nachricht. Die erforderliche Wiederholungsgefahr sei gegeben. Hingegen stehe dem Kläger kein Anspruch auf Schadensersatz aus Art. 82 DSGVO zu, da es jedenfalls an der Darlegung des Eintritts eines Schadens bei dem Kläger fehle. Zwar liege ein Datenschutzverstoß durch die Übermittlung personenbezogener Daten an einen unbeteiligten Dritten vor. Über den festgestellten Verstoß hinaus sei Voraussetzung für eine Entschädigung in Geld jedoch der Nachweis eines konkreten - auch immateriellen - Schadens. Einen solchen habe der Kläger nicht dargetan. Sein Vortrag erschöpfe sich in der Darlegung eines Datenschutzverstoßes. Selbst bei Unterstellung einer "Schmach" sei diese nicht als immaterieller Schaden zu bewerten.

23 Dagegen wendet sich der Kläger mit seiner vom Berufungsgericht zugelassenen Revision, mit der er seine Ansprüche in vollem Umfang weiterverfolgt. Die Beklagte begehrt mit ihrer Revision die vollständige Abweisung der Klage.

#### Vorlagefragen

24 Vorlagefrage 1:

a. Ist Art. 17 DSGVO dahingehend auszulegen, dass der betroffenen Person, deren personenbezogene Daten von dem Verantwortlichen unrechtmäßig durch Weiterleitung offengelegt wurden, ein Anspruch gegen den Verantwortlichen auf Unterlassung einer erneuten unrechtmäßigen Weiterleitung dieser Daten zusteht, wenn sie vom Verantwortlichen keine Löschung der Daten verlangt?

b. Kann sich ein solcher Unterlassungsanspruch (auch) aus Art. 18 DSGVO oder einer sonstigen Bestimmung der DSGVO ergeben?

25 Vorlagefrage 2: Ist Art. 82 Abs. 1 DSGVO dahingehend auszulegen, dass für die Annahme eines immateriellen Schadens im Sinne dieser Bestimmung bloße negative Gefühle wie z.B. Ärger, Unmut, Unzufriedenheit, Sorge und Angst, die an sich Teil des allgemeinen Lebensrisikos und oft des täglichen Erlebens sind, genügen? Oder ist für die Annahme eines Schadens ein über diese Gefühle hinausgehender Nachteil für die betroffene natürliche Person erforderlich?

26 Vorlagefrage 3: Ist Art. 82 Abs. 1 DSGVO dahingehend auszulegen, dass bei der Bemessung der Höhe des zu ersetzenden immateriellen Schadens der Grad des Verschuldens des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters bzw. seiner Mitarbeiter ein relevantes Kriterium darstellt?

27 Vorlagefrage 4: Falls Fragen 1a) oder 1b) bejaht werden: Ist Art. 82 Abs. 1 DSGVO dahingehend auszulegen, dass bei der Bemessung der Höhe des zu ersetzenden immateriellen Schadens als anspruchsmindernd berücksichtigt werden kann, dass der betroffenen Person neben dem Anspruch auf Schadensersatz ein Unterlassungsanspruch zusteht?

#### **Beantwortung der Vorlagefragen**

## **28 Zu Vorlagefrage 1a):**

Art. 17 DSGVO ist nicht dahingehend auszulegen, dass der betroffenen Person, deren personenbezogene Daten von dem Verantwortlichen unrechtmäßig durch Weiterleitung offengelegt wurden, ein Anspruch gegen den Verantwortlichen auf Unterlassung einer erneuten unrechtmäßigen Weiterleitung dieser Daten zusteht, wenn sie vom Verantwortlichen keine Löschung der Daten verlangt.

29 Nach geltendem Recht besteht kein eigenständiger Unterlassungsanspruch. Der Wortlaut des Art. 17 Abs. 1 DSGVO ist auf die Löschung personenbezogener Daten, nicht auf die Unterlassung der Datenweitergabe, gerichtet. Systematisch sprechen die differenzierte Regelungstechnik und die Benennung der jeweiligen Ansprüche in den Artikelüberschriften gegen die Anerkennung eines eigenständigen Unterlassungsanspruchs aus Art. 17 Abs. 1 DSGVO. Die Ablehnung eines abweichenden Kommissionsvorschlags während des Gesetzgebungsverfahrens zeigt, dass ein eigenständiger Unterlassungsanspruch vom Gesetzgeber auch nicht intendiert war.

30 Ein eigenständiger Unterlassungsanspruch aus Art. 17 Abs. 1 DSGVO ist auch nicht im Wege unionsrechtlicher Rechtsfortbildung zu konstruieren. Begehrt der Kläger im Verhältnis zur Löschung ein “Weniger”, kann er gleichwohl einen Löschungsanspruch geltend machen. Selbst wenn er wörtlich die Unterlassung der Weitergabe verlangt, ist sein Antrag regelmäßig in einen Löschungsantrag umzudeuten. Kaum denkbar sind Fälle, in denen ein Anspruch auf Unterlassung der Weitergabe im Verhältnis zum Anspruch auf Löschung ein “Mehr” darstellt; sie überdehnen aber jedenfalls den Gehalt des Art. 17 Abs. 1 DSGVO.

## **31 Zu Vorlagefrage 1b):**

Art. 18 DSGVO scheidet als allgemeine Grundlage für einen eigenständigen Unterlassungsanspruch aus. Die Norm ist nach Wortlaut und Systematik auf einstweiligen Rechtsschutz gerichtet. Dazu, was der Gesetzgeber unter einer “Einschränkung der Verarbeitung” versteht, eine Konkretisierung. In dieser werden Unterlassungsansprüche nicht erwähnt.

32 Als Anspruchsgrundlage wird weiterhin Art. 79 Abs. 1 DSGVO diskutiert. In dieser Norm wird dem Einzelnen zwar das Recht auf einen effektiven Rechtsbehelf zugesprochen. Es handelt sich jedoch um eine rein prozessuale Norm, die übergreifende Rechtsschutzprinzipien des Unionsrechts (vgl. insb. Art. 47 GRCh) auf Verordnungsebene verankert.

33 Ein eigenständiger Unterlassungsanspruch ergibt sich damit weder aus Art. 18 DSGVO noch aus weiteren Bestimmungen der Verordnung.

#### **34 Zu Vorlagefrage 2:**

35 Art. 82 Abs. 1 DSGVO ist dahingehend auszulegen, dass für die Annahme eines immateriellen Schadens im Sinne dieser Bestimmung bloße negative Gefühle wie z.B. Ärger, Unmut, Unzufriedenheit, Sorge und Angst, die an sich Teil des allgemeinen Lebensrisikos und oft des täglichen Erlebens sind, genügen. Dementsprechend ist für die Annahme eines Schadens ein über diese Gefühle hinausgehender Nachteil für die betroffene natürliche Person nicht erforderlich.

36 Bei dem Schaden i.S.d. Art. 82 DSGVO handelt es sich um einen autonomen unionsrechtlichen Begriff, welcher unabhängig von etwaigen nationalen Regelungen auszulegen ist. Die DSGVO selbst kennt keine Definition des Schadensbegriffes. Eine Heranziehung des Erwägungsgrundes 75 S. 1 scheidet aus, da diese eine abschließende Aufzählung besonders schwerer Fälle und nicht einen festen Beispielkatalog darstellt. Der Erwägungsgrund 146 S. 3 schließt sich richtigerweise der ständigen Rechtsprechung des EuGH an. Demnach ist der Schadensbegriff des Art. 82 DSGVO weit auszulegen. Die weite Auslegung dient dabei insbesondere des in den Art. 16 Abs. 1 AEUV und Art. 8 Abs. 1 GRCh verankerten Schutzguts. Ein Missbrauch von personenbezogenen Daten kann für die Betroffenen zu dramatischen und negativen Folgen führen. Aus der besonderen Schutzwürdigkeit und des hohen Gefahrenpotentials folgt, dass das Hervorrufen von negativen Gefühlen nicht lediglich einen Teil des Alltags oder ein allgemeines Lebensrisiko darstellen.

37 Diese negativen Gefühle sind subjektiv zu erfassen, wobei die Gerichte objektive Kriterien für die Beurteilung des subjektiven Schadens heranziehen können. Jedoch sind hierbei Einschränkungen zu beachten. In besonderen Fällen, die von der Seite der Verantwortlichen nicht erwartbar waren und einen atypischen Kausalverlauf darstellen, wird ausnahmsweise eine

Begrenzung des subjektiven Schadens verlangt, da andernfalls dem Verantwortlichen unbilligerweise auch Zufallsschäden angerechnet werden müssten. Die Gerichte müssen jeweils immer im Einzelfall entscheiden.

38 Entsprechende Befürchtungen, dass dem Verantwortlichen eine von vornherein unterstellt wird, einen Schaden auf der Seite des Betroffenen verursacht zu haben, sind damit zu entgegnen, dass die Beweislast nach ständiger EuGH-Rechtsprechung bei dem Betroffenen liegt. Weitere Kritiken, dass es dem Gericht objektiv nur schwer oder gar nicht möglich ist, den subjektiven Schaden anhand von objektiven Kriterien zu ermitteln, sind nur bedingt stichhaltig, da es zu solchen Problematiken grundsätzlich bei immateriellen Schäden kommt. Die Rechtsprechung hat in der Vergangenheit sehr wohl gezeigt, dass sie damit umgehen kann.

### **39 Zu Vorlagefrage 3:**

Art. 82 Abs. 1 DSGVO ist dahingehend auszulegen, dass der Grad des Verschuldens ein relevantes Kriterium bei der Bemessung der Höhe des zu ersetzenden immateriellen Schadens darstellt. Nach allgemeinen Rechtsprinzipien sind in die Ermittlung der Schadenshöhe möglichst viele Umstände des Einzelfalls einzubeziehen, wozu insbesondere der Verschuldensgrad zählt. So liegt es auch in dieser Konstellation.

40 Durch den Schadensersatzanspruch aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO soll der Betroffene so gestellt werden, wie er stünde, wenn der Rechtsverstoß nicht eingetreten wäre. Der Norm kommt damit eine Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion zu. Inwieweit auf Seiten des Betroffenen ein Bedürfnis nach diesen Zwecken besteht, hängt regelmäßig davon ab, ob der Rechtsverstoß vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt wurde. Auch die negativen Gefühle, die der Betroffene im Rahmen des erlittenen Schadens geltend macht, werden oft vom Verschuldensgrad des Schädigers beeinflusst. Zur Schaffung einer einheitlichen, fairen und transparenten Rechtslage ist es daher geboten, den Grad des Verschuldens stets zu berücksichtigen.

41 Hiergegen kann auch nicht vorgebracht werden, dass bereits Art. 83 DSGVO eine pönalisierende Wirkung verfolge und die Berücksichtigung des Verschuldens im Rahmen des Schadensersatzes daher eine Verdopplung darstellen würde. Art. 82 DSGVO und Art. 83 DSGVO sind in unterschiedlichen Situationen anwendbar: Der Schadensersatzanspruch besteht

zwischen Privaten, die Geldbuße wird von einer staatlichen Aufsichtsbehörde verhängt. Dafür, dass zwischen den Normen eine zwingende Wechselwirkung im Sinne einer Ausschlussfunktion besteht, fehlen Anhaltspunkte. Dies gilt umso mehr, als der Schädiger nicht stets durch beide Ansprüche belastet wird, weil diese unabhängig voneinander geltend gemacht werden können. In Fällen, in denen dem Ausgleichsbedürfnis des Betroffenen ganz oder teilweise durch die staatlich verhängte Geldbuße abgeholfen werden konnte, kann dies bei der Höhe des Schadens berücksichtigt werden.

#### **42 Zu Vorlagefrage 4:**

Die Frage ist aufgrund der Beantwortung der Vorlagefragen 1a) und b) entbehrlich.

#### **43 Kosten**

Für die Parteien des Ausgangsverfahrens ist das Verfahren ein Zwischenstreit in dem bei dem vorliegenden Gericht anhängigen Rechtsstreit; die Kostenentscheidung ist daher Sache dieses Gerichts. Die Auslagen anderer Beteiligter für die Abgabe von Erklärungen vor dem Gerichtshof sind nicht erstattungsfähig.

#### **44 Entscheidungstenor**

Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Große Kammer) für Recht erkannt:

45 Art. 17 DSGVO ist nicht dahingehend auszulegen, dass der betroffenen Person, deren personenbezogene Daten von dem Verantwortlichen unrechtmäßig durch Weiterleitung offengelegt wurden, ein Anspruch gegen den Verantwortlichen auf Unterlassung einer erneuten unrechtmäßigen Weiterleitung dieser Daten zusteht, wenn sie vom Verantwortlichen keine Löschung der Daten verlangt.

46 Ein eigenständiger Unterlassungsanspruch ergibt sich weder aus Art. 18 DSGVO noch aus weiteren Bestimmungen der Verordnung.

47 Art. 82 Abs. 1 DSGVO ist dahingehend auszulegen, dass für die Annahme eines immateriellen Schadens im Sinne dieser Bestimmung bloße negative Gefühle wie z.B. Ärger, Unmut, Unzufriedenheit, Sorge und Angst, die an sich Teil des allgemeinen Lebensrisikos und oft des täglichen Erlebens sind, genügen. Dementsprechend ist für die Annahme eines Schadens ein über diese Gefühle hinausgehender Nachteil für die betroffene natürliche Person nicht erforderlich.

48 Art. 82 Abs. 1 DSGVO ist dahingehend auszulegen, dass der Grad des Verschuldens ein relevantes Kriterium bei der Bemessung der Höhe des zu ersetzenden immateriellen Schadens darstellt. Nach allgemeinen Rechtsprinzipien sind in die Ermittlung der Schadenshöhe möglichst viele Umstände des Einzelfalls einzubeziehen, wozu insbesondere der Verschuldensgrad zählt. So liegt es auch in dieser Konstellation.

49 Frage 4 ist aufgrund der Beantwortung der Vorlagefragen 1a) und b) entbehrlich.

*Dieses Urteil wurde im Rahmen einer Lehrveranstaltung an der Humboldt Universität zu Berlin verfasst. Es handelt sich um kein offizielles Dokument.*